

Erklärung einer Grundfläche zur „Gemeindestraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2026 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

aus dem Gst 1145/2 EZ 1838 KG 75441 St. Martin eine Teilfläche im
Ausmaß von 45 m²,

zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des
Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur
Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese
Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während
zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im
Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

13.08. – 27.08.2026

Günther Albel

